

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde

## G E S S E R T S H A U S E N

folgende

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte (Notunterkunfts-Gebührensatzung)**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nach § 3 nicht enthalten.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen je m<sup>2</sup> Nutzfläche monatlich

- a) in der Unterkunft „Grasweg 1“ 2,10 €.
- b) in der Unterkunft „Wohncontainer“ 6,93 €.

#### **§ 4 Nebenkosten**

(1) Die Kosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren i. S. von § 3 nicht enthalten. Die Gebühren für Strom und Heizung, sofern das Heizsystem mit Strom betrieben wird, sind im Voraus an einem Münzzähler zu entrichten. Die jeweilige Gebührenhöhe pro kw/h wird den Benutzern gesondert schriftlich bekannt gegeben.

(2) Heizstoffe können von den Benutzern selbst beschafft werden (z.B. Holz, Kohle), sofern eine entsprechende Befeuerung vorhanden ist und eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde nach § 5 der Notunterkunftssatzung erteilt wurde.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

### **§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig § 5 Abs. 2; bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Gessertshausen, den 18.04.2012

SCHUSTER

Erste Bürgermeisterin